

Abzeichnung der Flurkarte

Flur 28 u. 29

Maßstab: 1:2000

Weilmünster

1972

Es wird beachtet, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Willkürliche Änderungen sind nicht zulässig.



GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN:

1. DACHNEIGUNG 25°
2. DACHEINDECKUNG MUSS AUSSER BEI FLACHDÄCHERN IN HARTEM MATERIAL ERFOLGEN.
3. FARBE DER BEDACHUNG MUSS BRAUNROT ODER SCHIEFERGRAU, DARF NICHT ZEMENTGRAU SEIN.
4. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZUGELASSEN.
5. STRASSEINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN IN NATURSTEIN ODER IN BETON MIT NATURSTEINVERBLENDUNG AUSGEFÜHRT WERDEN UND DEM NATÜRLICHEN GEFÄLLE DES GELÄNDES FOLGEN. ABTREPPUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
6. HÖHE DER STRASSEINFRIEDIGUNG = 0,80 M. VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT IST UNZULÄSSIG.
7. DER ANSCHLUSS DER SEITLICHEN EINFRIEDIGUNG AN DIE VORGARTEN-EINFRIEDIGUNG DARF NICHT VOR DER BAULINIE ERFOLGEN.
8. DIE SOCKELHÖHE (ABSTAND ZWISCHEN STRASSENKRÖNE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) DARF BEI DEN GEBÄUDEN SÜDWESTLICH DER BRESLAUER STRASSE UND DER VERLÄNGERTEN SUDETENSTRASSE 60 CM NICHT ÜBERSCHREITEN SOWEIT DIES DIE KANALTIEFE ZULÄSST. BEI GESCHOSSBAUTEN AB 4 GESCHOSS NUR NICHT ÜBER 1,20 M.

ZEICHENERKLÄRUNG:

- REINES WOHNGEBIET
- II GESCH. BAUWEISE IST HÖCHSTGRENZE
- III GESCH. BAUWEISE IST HÖCHSTGRENZE
- VI GESCH. BAUWEISE IST HÖCHSTGRENZE
- GRZ. BEI II, III U. VI GESCH. BAUW.
- GFZ. BEI II GESCH. BAUW.
- GFZ. BEI III GESCH. BAUW.
- GFZ. BEI VI GESCH. BAUW.
- GEPL. STRASSEN U. WEGE
- VORH. STRASSEN U. WEGE
- WASSERVERSORGUNG
- ENTWÄSSERUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ANMERKUNG: DIE IN ROT EINGETRAGENEN GEBÄUDE SIND NUR VERBINDLICH FÜR DIE FIRSTRICHTUNG UND GEBÄUDESTELLUNG. GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE WEILMÜNSTER-ORTST. WEILMÜNSTER
 TEILPLAN: VERLÄNGERTE SUDETENSTR.
 M 1 : 1 0 0 0
 2. PLANÄNDERUNG

BEARBEITET: WEILMÜNSTER, DEN 13.6. 1973
 KREISBAUAMT-ABT. PLANUNG
 BAUDIREKTOR

BEKANNTGEMACHT: WEILMÜNSTER, DEN 29.6. 1973

 BÜRGERMEISTER

OFFENGELEGT: IN DER ZEIT VOM 9.7. BIS 10.8. 1973

 BÜRGERMEISTER

BESCHLOSSEN: DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG WEILMÜNSTER, DEN 1. Oktober 1973

 BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK:
 Genehmigt
 am 31. Jan. 1974
 A 2 13 - 51 d 01
 Der Regierungspräsident

 in Auftrag

BEKANNTGEMACHT: WEILMÜNSTER, DEN 8.3. 1974
 OFFENGELEGT: IN DER ZEIT VOM 11.3. 1974 BIS 12.4. 1974
 BÜRGERMEISTER